

**Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister  
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 04.09.2014**

**Beschluss-Nr.: 009-(VI.)/2014**

**Gegenstand der Vorlage:  
Behandlung der Anregungen und Beschluss zur Feststellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebietes Hafen-Süd und des Burgbauprojektes Jacob-Bührer Straße, Haldensleben OT Hundisburg**

**Gesetzliche Grundlagen:**

§§ 5 ff. Baugesetzbuch (BauGB)  
§ 8 Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KVG LSA)

**Begründung:**

**Änderungsbereich 1:**

Ein Teilbereich des Hafengebietes ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Gewerbliche Baufläche im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Um den Hafenstandort dauerhaft zu sichern, wird diese Darstellung im Parallelverfahren i.S.d. § 8 Absatz 3 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hafen-Süd“ in eine Sonderbaufläche der Zweckbestimmung Hafen geändert.

**Änderungsbereich 2:**

Der Änderungsbereich 2 liegt in der Gemarkung Haldensleben und stellt im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Änderung in eine Sonderbaufläche der Zweckbestimmung Tourismus und in eine Fläche für Wald erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Burgbauprojekt Haldensleben“. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Burgbauprojekt Haldensleben“ wurde vom Stadtrat der Stadt Haldensleben ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2013 gefasst.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung i. S. d. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 02.05.2014 bis einschließlich 04.06.2014 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 22.04.2014 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme zum Planungsentwurf bis zum 26.05.2014 gebeten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von einem Bürger eine Stellungnahme zum Planungsentwurf (Änderungsbereich 2) eingereicht. Es wurden 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden am Verfahren beteiligt. 15 haben eine Stellungnahme abgegeben. Der Abwägungsvorschlag i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen ist ausgearbeitet und liegt zur Prüfung und Billigung als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage bei. Der Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes kann somit gefasst werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwendg./Auszahlg.: 7.000,- EUR

HH-Jahr 2014 , KTR: 51101 , KST:60100101,I.-Nr.: , SK/FK 527109/

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja  nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

**Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss		
Bauausschuss	16.07.2014	
Hauptausschuss	17.07.2014	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	23.07.2014	
Ortschaftsrat Satuelle	06.08.2014	
Ortschaftsrat Uthmöden	07.08.2014	
Ortschaftsrat Süplingen	18.08.2014	
Ortschaftsrat Wedringen	25.08.2014	
Stadtrat	04.09.2014	

**Anlagen:**

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: 1. Änderung Flächennutzungsplan Planzeichnung
- Anlage 3: 1. Änderung Flächennutzungsplan Begründung
- Anlage 4: Abwägungsvorschlag

**Beschlussfassung:**

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach den §§ 2, 3, 4 Baugesetzbuch (BauGB) abgegebenen Stellungnahmen sind geprüft worden.

Die Abwägungsvorschläge zu diesen Anregungen und Hinweisen im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB werden gebilligt.

Für die 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebietes Hafen-Süd bzw. des Burgbauprojektes Jacob-Bührer-Straße, Haldensleben – OT Hundisburg, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird der Feststellungsbeschluss gefasst. Die Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 07.06.2014 wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Das maßstäbliche Planexemplar sowie die Begründung werden im Bauamt der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Bürgermeister**